

# Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

## Verwaltungsausschuß

### Rundschreiben Nr. 30

Durch Rundschreiben Nr. 30 verlieren die Rundschreiben Nr. 10—29 und die Merkblätter 12a—29a ihre Gültigkeit.

Stuttgart-N, 27. Nov. 1937.  
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

### An die geehrte Sektion

*Kissingen Bad*

#### Betr.: Reisezahlungsmittel.

Erlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 13. November 1937.

Wir bitten, die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß diese die ausgegebenen Empfehlungen sofort zurückgeben, wenn die beabsichtigte Reise nicht ausgeführt wird. Nur bei Rückgabe der Empfehlungen im Monat der Ausgabe darf der freierwerbende Betrag noch einmal zugeteilt werden.

### Zuteilung für Dezember 1937 (Abrechnungsrift 22. 12. 1937):

#### 1. Reisezahlungsmittel:

Im Vormonat etwa nicht verbrauchte Beträge können grundsätzlich nicht von den Sektionen auf spätere Monate übernommen werden.

#### Zuteilung für Dezember 1937

RM. 150

Ueberschreitungen des Kontingentes hätten Sperre in den nächsten Monaten zur Folge.

#### 2. Empfehlungsschreiben — blau:

Rest lt. November-Abrechnung

3 Stück

#### Zuteilung für Dezember 1937:

- Stück

Insgesamt verfügbar

3 Stück

Auf allen Empfehlungen müssen die befürworteten Beträge grundsätzlich auch in Buchstaben angegeben werden. Die Ausstellung anderer empfehlender Begleitschreiben der Sektionen oder von Mitgliedschaftsbefestigungen ist grundsätzlich verboten und zieht ebenfalls Sperre der Zuteilung in den nächsten Monaten nach sich. Es ist unbedingt das Ausstellungsdatum mit der Monatsbezeichnung Dezember einzusetzen. Vorausdatierung unzulässig, ebenso Datumsänderungen!

#### 3. Nächstigungsgutscheine — blau

(in der Regel für je angefangene RM. 20.— des Kontingents 1 Gutschein);  
(für Jugend-Gutscheine besondere Regelung!)

Rest lt. November-Abrechnung

10 Stück

Neuzuteilung (Lastschrift), im Dezember verfügbar

- Stück

Insgesamt verfügbar

10 Stück

Rest — ~~Gutscheine~~ — Schuld der Sektion (einschl. Dezember)

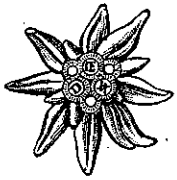
RM. 10,-

- A. 1. Ueber die Verwendung des Kontingents, der Empfehlungsschreiben und der Nächstigungsgutscheine ist an Hand der beiliegenden Vordrucke abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine eingemommene Betrag auf unser Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft Stuttgart einzuzahlen (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart 777). Hierbei ist der Verwendungszweck auf der Zahlkarte ausdrücklich anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird die Zahlung für Beiträge und nicht für Gutscheine verbucht, was Unterbrechung der Zuteilung zur Folge hat.
2. Nach Einfindung der Abrechnung dürfen weitere Zuteilungen nicht mehr vorgenommen werden. Vielmehr muß die nächste Zuteilung abgewartet werden.
3. Die eingesandten Abrechnungen dürfen nachträglich keinerlei Änderungen mehr erfahren, da sie die Grundlage für die Neuzuteilungen bilden. Zwischen Abrechnung und Neuzuteilung kann die Sektion daher keine „Empfehlungen“ mehr ausstellen, sondern solche nur vormerken.
4. „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche innerhalb des noch nicht abgerechneten Monats von Mitgliedern als unbenützt zurückgegeben werden, werden von uns gegen Einfindung der Gutscheine samt zugehöriger „Empfehlung“ umgetauscht. Der so frei werdende Betrag kann innerhalb dieses Monats nur dann noch einmal zugeteilt werden, wenn die Zuteilung eines Reiseschecks auf Grund der Empfehlung noch nicht erfolgt ist.
5. Für „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche aus schon abgerechneten Monaten als unbenützt zurückgegeben werden, wird bei Einfindung der Gutscheine nur samt zugehöriger „Empfehlung“ Ihrem Gutscheinkonto Gutschrift erteilt. Die so nicht beanspruchten Zahlungsmittel sind verfallen und können nicht mehr anderweitig zugeteilt werden.

- 6) Alle verschriebenen und daher entwerteten Drucksachen sind mit der Abrechnung einzusenden, sonst erfolgt keine Gutschrift.
- 7) Vor Eingang des Gegenwertes der ausgegebenen Gutscheine, der gleichzeitig mit der Abrechnung einzuzahlen ist, erfolgt keine Neuzuteilung. Gutschriften für auf Hütten eingelöste oder gemäß Punkt 5 zurückgegebene Gutscheine können von der Ueberweisung abgezogen werden.
- B. Für die Ausgabe und Verwendung der Gutscheine sind die Weisungen des beiliegenden Merkblattes in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.
- C. Für die Verteilung des Kontingents sind folgende Richtlinien gemäß den Weisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuhalten:
1. a) Die Knappheit der Reisezahlungsmittel wird die Sektion dazu veranlassen, sie möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder zu verteilen und, soweit möglich, unter den bei b) genannten Grenzen zu bleiben.
  - b) Um möglichst alle ansuchenden Mitglieder berücksichtigen zu können, sollen Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zugewiesen werden. Je Tag dürfen daher nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als RM. 10.—, empfohlen werden. Wenn auch eine Höchstgrenze von RM. 250.— je Ausreise vorgegeben ist, so sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je RM. 150.— zugeteilt werden.
  - c) A- und B-Mitglieder, Jungmannen und Angehörige der Jugendgruppen sind zunächst zu berücksichtigen; Ehefrauen, die weder A- noch B-Mitglieder sind, nur dann, wenn nach Befriedigung der zuerst Genannten noch Mittel vorhanden sind (mit gesonderter Empfehlung oder durch erhöhte Zuweisung an den Ehemann). Neueintretenden können nach Berücksichtigung älterer Mitglieder Beträge zugewiesen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Allein- oder Familien- oder Gruppenreisen (gesonderte „Empfehlung“ für jeden Teilnehmer vorschreibt) vorgenommen werden, ob Daueraufenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden.
2. Die dem D. u. De. A.B. zugeteilten Mittel gelten nur für touristische Reisezwecke. Für Verwandtenbesuche, Kuraufenthalt u. dergl. werden vom D. u. De. A.B. Empfehlungen nicht ausgestellt. Hiefür müssen auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens Zahlungsmittel beantragt werden.
3. Bei Beschaffung der Zahlungsmittel ist folgender Vorgang einzuhalten:
- a) Die Empfehlungsschreiben sind entsprechend Punkt 1 unter Beachtung des Vordruckes auszufüllen und das Nichtzutreffende zu streichen. Der befürwortete Betrag ist in Buchstaben anzugeben. Unbedingt muß für jeden Antragsteller ein gesondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Sektionen dürfen in keinem Falle den Mitgliedern außer den zugelassenen blauen Empfehlungen allgemein gehaltene Empfehlungsbriefe oder Mitgliedschaftsbestätigungen ausstellen. Die Banken und Reisebüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsblätter als die vom Hauptauschuß ausgegebenen anzuerkennen.
  - b) Ausgabestellen für Zahlungsmittel sind Reisebüros und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, nicht der Hauptauschuß. Oesterreichische Sektionen müssen die von ihnen ausgestellten „Empfehlungen“ und Gutscheine über den Verwaltungsausschuß dem Mitgliede zuleiten, damit die Gutscheine vom B.A. verrechnet werden können.
  - c) Bei den unter 3 b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen: 1. Reisepaß, 2. Empfehlungsschreiben des Hauptauschusses, 3. gültige Mitgliedskarte. — Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Oesterreich ist nur für den 2. oder 3. Monat ununterbrochenen Aufenthaltes möglich, für den 1. Monat nur mit besonderer Genehmigung der Devisenstelle in Sonderfällen.
  - d) Bei der Zuteilung seitens der unter 3 b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von etwa 1—2 Wochen gerechnet werden.
  - e) Wenn Reiseschecks nicht binnen drei Monaten nach Ausstellung (früher zwei Monate) eingelöst werden, so müssen sie der Reichsbank angeboten werden. (R.G. 142/37 d. R.St. für Dev.-Bew. vom 20. 10. 1937).
  - f) Von den während der Oesterreich-Reise nicht verbrauchten Reisezahlungsmitteln dürfen höchstens Sch. 50.— in das Deutsche Reich verbracht werden. Dieser Betrag muß aber binnen 3 Tagen einer Bank angeboten werden. Der übrige nichtverbrauchte Betrag muß auf das Postscheckkonto Wien Nr. 999, lautend auf „Oesterreichische Postsparkasse, deutscher Reiseverkehr“ einbezahlt werden, worauf dem Reisenden der Gegenwert in Reichsmark über das Berliner Konto der Oesterreichischen Postsparkasse ausbezahlt wird.
  - g) Es ist in jeder Hinsicht unzulässig, daß Mitglieder bei Hüttenpächtern oder anderswo Schillinge leihen. Mitglied und Verleiher machen sich eines Vergehens gegen die Devisenvorschriften schuldig. Wir bitten, die Mitglieder und Hüttenpächter eingehend hievon in Kenntnis zu setzen.
4. Die Verteilung des Kontingents innerhalb der Höchstgrenze von RM. 150.— ist ausschließlich Sache des D. u. De. A.B. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflußnahme auf die Verteilung des Kontingents nicht zu.
- D. Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (derzeit RM. 10.— im Monat) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch z. B. auch der Wochenendauskehr ohne weiteres möglich ist. Ausnahme nur für Grenzbewohner. Vgl. Mitteilungen 1937, Heft 5). Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Oesterreich ist jedoch erheblicher Kursverlust verbunden, so daß empfohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Sämtliche oesterreichischen Fahrtarten, auch ermäßigte, können bereits im Reich gelöst werden.

Beilagen: Merkblatt 30a.  
2 Abrechnungen,  
Empfehlungsschreiben,  
Nächtigungsgutschein,  
Bestätigungskarte.

Mit deutschem Bergsteigergruß  
Verwaltungsausschuß des D. u. De. A.B.  
gez.: Dr. F. Weiß.



# Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

## Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N., 27. Nov. 1937.

Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12

### Merkblatt 30a

#### zur Verwendung der Nüchtingungsgutscheine

Betr. Reisezahlungsmittel, Beilage zu Rundschreiben Nr. 30.

Erlässe der Reichsst. f. Dev.-Bew. Dev.-M. 5/50 189/36 vom 15. 10. 1936,  
Dev.-M. 5/6906/37 vom 3. 3. 1937.

Durch Merkblatt Nr. 30a verlieren die Merkblätter 12a bis 29a ihre Gültigkeit.

**Neu!**

Die seit Februar zur Ausgabe gelangten gelben Gutscheine haben am 15. Oktober 1937 ihre Gültigkeit verloren. Für die Rückgabe der auf den Hütten eingelösten gelben Gutscheine war der 1. November 1937 angesetzt. Daher können auf den Hütten eingelöste gelbe Gutscheine vom V.A. nicht mehr angenommen werden.

**Wichtig!**

Gutscheine, die gemäß 3c und 3d dieser Bestimmungen nicht ausgenutzt wurden, können nur noch bis zum 15. Dezember 1937 umgetauscht oder gutgeschrieben werden.

Für die Verwendung der Gutscheine gelten folgende Bestimmungen:

1. a) Jede reichsdeutsche Sektion erhält für je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelgutschein — Ausdruck  $\frac{1}{2}$  — zur Weitergabe und wird hierfür mit je RM. 1.— belastet.
- b) Für Nüchtingung Jugendlicher, die auf den Hütten höchstens halbe Mitgliedergebühren zahlen, werden besondere Jugend-Gutscheine — Ausdruck Jugend — im Werte von  $2 \times \text{Sch.} — 50$  abgegeben. Der V.A. hält diese Gutscheine im Vorrat und gibt sie auf besondere Bestellung an die Sektionen ab. Diese Gutscheine dürfen nur als Doppelstücke (wie die übrigen Gutscheine) gegen Bezahlung von RM. —50 je Doppelschein ausgehändigt werden an
  1. Jungmannen des D. u. Oe. A.V. und gleichgestellter Vereine,
  2. Jugendgruppenteilnehmer des D. u. Oe. A.V. und gleichgestellter Vereine, jedoch nur bei Gruppenausflügen unter geeigneter Führung.

Bei Zusendung der Jugend-Gutscheine werden die Sektionen wie bei 1a belastet. Verrechnung erfolgt mit der monatlichen Abrechnung.

#### 2. Ausgabe der Gutscheine:

- a) Die Gutscheine sollen von jedem Bezieher einer „Empfehlung“ erworben werden. Dieser Erwerb erstreckt sich auch auf Ehefrauen und Kinder, für die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie, daß für je angefangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppel-Gutschein im Werte von Sch. 2.— = RM. 1.— erworben werden soll. Darüber hinaus können Mitglieder auf Wunsch weitere Gutscheine erhalten bis zu einem Stück auf je RM. 10.— Reisezahlungsmittel. Ausgabe von halben Gutscheinen ist in keinem Fall gestattet.
- b) Auf Antrag teilt der V.A. gemäß 2a mehr Gutscheine zu, wogegen solche Sektionen, bei denen der Absatz der Gutscheine auf besondere Schwierigkeiten stößt, weniger Gutscheine ausgeben müssen. Abrechnung der letzteren erfolgt gleichzeitig mit der Monats-Abrechnung.
- c) Die Gutscheine müssen auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes lauten. Im Rahmen des einem Ehemann oder Vater zugefallenen Devisenkongingentes können Gutscheine auch auf den Namen der Ehefrau bzw. der Kinder ausgestellt werden, wenn diese mindestens Ehefrauen- oder Kinderausweis besitzen. Gutscheine, die auf den Ehemann lauten, gelten nicht für Ehefrau oder Kinder.
- d) Die Gutscheine sind von der Sektion mit Namen des Inhabers und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abriß mit dem Ausdruck „Gut für 1 RM.“ verbleibt zu Kontrollzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgefolgt.

e) Der Gutschein muß vom Mitglied möglichst gleich bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden. Nicht vom Mitglied unterschriebene Gutscheine werden von den Hüttenpächtern nicht angenommen. Die hüttenbesitzenden Sektionen mögen ihre Hüttenwirte dringend anweisen, Gutscheine ohne persönliche Namensfertigung des Mitgliedes nicht anzunehmen, da sie bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.

f) Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Ausfolgung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

### 3. Verrechnung der Gutscheine:

- a) Die Sektion wird für jeden ihr zugekommenen Doppelgutschein mit RM. 1.— belastet. Diesen Betrag hat sie zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisekontingents an die Gesamtvereinstasse abzuliefern. Zwei Formblätter für die Abrechnung liegen bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den V.V. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Beitragskonto verbucht.
- b) Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisekontingents entfallen zuzüglich jener Gutscheine, die laut Ab nicht abgenommen wurden. Nicht benützte Gutscheine verfallen, abgesehen von folgenden Ausnahmen, in denen der Gegenwert der Gutscheine vom V.V. ersetzt wird:
  - c) Die Reise kann nicht angetreten werden. In diesem Fall ist außer den Nüchtingungsgutscheinen auch die nicht ausgenutzte Empfehlung an uns einzulenden. Wird die Empfehlung von der Bank nicht mehr herausgegeben, so ist uns statt dessen eine Bestätigung der Bank vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Reisezahlungsmittel an die Bank zurückgegeben wurden.
  - d) Das Mitglied ist durch in seiner Person liegende unverschuldete Umstände (Krankheit, Unfall usw.) verhindert, die schon angetretene Reise durchzuführen oder zu beenden. In diesem Fall ersetzen wir den Wert der uns eingesandten Gutscheine, ohne daß die Empfehlung vorgelegt werden muß dann, wenn diese Umstände glaubhaft dargetan werden.
4. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nüchtingungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nüchtingung sind bar zu bezahlen; Wenigertkosten werden auf keinen Fall rückvergütet.
5. Die Nüchtingungsgutscheine dürfen auch auf sektioneigenen, in Oesterreich gelegenen, Schutthütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Verwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen dieses Merkblattes, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.
6. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß nach Ablauf der Geltungsdauer der Gutscheinreihe für jeden eingelösten Gutschein RM. —50, für jeden Doppelgutschein RM. 1.— rückvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den V.V. Diese auf den Hütten eingelösten Gutscheine werden der Sektion zunächst auf Gutscheinkonto gutgeschrieben. Sie sollen laufend geordnet dem V.V. eingesandt werden.
7. Die Verwendung der Gutscheine wird vom V.V. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.
8. Diese Hütting Gutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ oder dem nachgewiesenen Besitz von Reisezahlungsmitteln ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabfolgt werden.

Verwaltungsausschuß des D. u. O. V.V.

gez.: Dr. F. Weiß.

Diese Abrechnung ist mit dem 22. Dezember 1937 abzuschließen und dem V.A. einzusenden. Jedoch ist doppelte Ausfertigung für den V.A. nicht erforderlich.

**Sektion: Bad Kissingen** Abrechnung für Monat Dezember 1937.

An den Verwaltungs-Ausschuß des D. und Oe. Alpenvereins, Stuttgart-N, Kriegsbergstr. Nr. 30/II  
 Die gefertigte Sektion hat das ihr für Monat Dezember 1937 zugewiesene Kontingent, die Nüchtingungsgutscheine und die „Empfehlungen“ verwendet wie folgt:

Name des zur Zuteilung empfohlenen Mitgliedes	Nummer der Empfehlung	Zugewillter Betrag	Zahl der ausgegebenen Gutscheine	Dauer der Reise
Keine Zuteilung				
D p p p e l				
Zusammen:				

Bei Raummangel Fortsetzung der Aufzählung in der Anlage

	Zusammenstellung der Verwendung	2. Empfehlungen	3. Gutscheine
1. der Reisezahlungsmittel	Vorrat laut letzter Abrechnung vom 24.11.37	3 Stück	10 Stück
	Zugang seit der letzten Abrechnung	— Stück	— Stück
Vom V.A. zugewillter Gesamtbetrag f. d. lfd. Monat . . . . . 150.-- RM.	Verfügbar insgesamt . . . . .	3 Stück	10 Stück
Empfohlen insges. laut obiger Aufstellung . . . . . — RM.	Verbrauch im lfd. Monat *) . . . . .	— Stück	— Stück
Minderverbrauch . . . . . 150.-- RM.	Heutiger Restbestand . . . . .	— Stück	— Stück

Den für die ausgegebenen Nüchtingungsgutscheine schuldigen Betrag von RM. — habe ich auf das Konto 21500 des Hauptausschusses des D. u. Oe. Alpenvereins bei der Deutschen Bank und Diskontogesellschaft Filiale Stuttgart bezahlt \*\*)

- a) durch Banküberweisung mittels der Bank
- b) durch Postsch.-Überweisung (Einzahlung) auf das Postsch.-Kto: Stuttgart 777 der vorgenannten Fil. Stuttgart der D.D.-Bank
- c) durch

Den Verwendungszweck des Betrages habe ich dabei besonders bemerkt.

Datum: **Bad Kissingen, 28.12.37.**

Stempel

**Sektionsführer.**  
 Unterschrift

\*) Verschiedene oder zurückgegebene Empfehlungen und Nüchtingungsgutscheine sind dieser Abrechnung beizulegen.  
 \*\*) Nichtzutreffendes durchstreichen.